



Mittelländisch-Westschweizerischer Hornusserverband

Statuten

Ausgabe vom 24.11.2017

**Angenommen und in Kraft gesetzt anlässlich der ordentlichen
Delegiertenversammlung vom 24. November 2017 in Schlosswil**

Statuten

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Mittelländisch-Westschweizerischer Hornusser-Verband», nachfolgend MWHV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Sitz des MWHV wird durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 2

Zweck

Zweckverband

- 1 Der MWHV ist Mitglied des Eidg. Hornusserverbandes EHV in der Form als Zweckverband und vertritt die Interessen der angeschlossenen Hornusser-Gesellschaften.

Zweck

- 2 Der MWHV
 - bündelt die Interessen der angeschlossenen Gesellschaften und vertritt diese im EHV oder bei Dritten.
 - unterstützt den EHV im Bestreben das Hornussen im Breitensport als auch im Leistungssport zu fördern.
 - vermittelt und organisiert Verbandsanlässe und Kurse.
 - ist Bindeglied zwischen EHV und den Hornusser-Gesellschaften.

Artikel 3

Aufgaben und Ausrichtung

Hauptaufgabe

- 1 Der MWHV ist Organisator, Dienstleister und Interessensvertreter für seine Mitglieder.

Reglementierung

- 2 Der MWHV stützt sich auf die Reglemente des EHV.

Aus- und Weiterbildung

- 3 Der MWHV fördert und unterstützt eine umfassende, zielgerichtete Aus- und Weiterbildung in all seinen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem EHV.

Weiterentwicklung

- 4 Der MWHV ist aktiv im Bereich der Weiterentwicklung des Hornussens und ist offen gegenüber neuen Trends und Spielformen.

Familie, Umwelt

- 5 Der MWHV setzt sich aktiv dafür ein, Hornussen so familien-, natur- und umweltverträglich wie möglich auszuüben.

Artikel 4

Unabhängigkeit

Unabhängigkeit

- 1 Der MWHV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 5

Mitglieder

Mitglieder

- 1 Die Mitglieder des MWHV sind
 - Die Hornusser-Gesellschaften
 - Die Ehrenmitglieder des MWHV

Artikel 6

Hornusser-Gesellschaften

- Mitgliedschaft* 1 Mitglied des MWHV kann jede Gesellschaft werden, die dem EHV, jedoch keinem anderen Zweckverband, angehört.
- Beitritt* 2 Hornusser-Gesellschaften, die dem MWHV beitreten wollen, haben dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Gegen eine Aufnahme kann jede Hornusser-Gesellschaft des MWHV innert 30 Tagen nach Veröffentlichung der Aufnahme im Verbandsorgan zuhanden der DV Einsprache erheben. Die DV entscheidet endgültig.
- Organisation* 3 Die Hornusser-Gesellschaften organisieren sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlassen des MWHV und EHV als rechtlich selbstständige Vereine.
- Rechte* 4 Die Hornusser-Gesellschaften haben das Recht auf
- Teilnahme an den unter der Aufsicht des MWHV organisierten Wettkämpfen und Aktivitäten.
 - Bewerben für die Durchführung von Verbands- und Nachwuchs-Wettkämpfen sowie Aktivitäten des MWHV.
 - Antragsstellen an den Vorstand zuhanden der DV.
- Pflichten* 5 Die Hornusser-Gesellschaften haben die Pflicht auf
- Fördern, pflegen und verbreiten des Hornussens.
 - Fördern des Nachwuchses.
 - Einhalten der Vorgaben des MWHV und EHV, gemäss Statuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen.
 - Leisten des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher durch die DV jährlich festgelegt wird.
 - Schriftlich angemeldete Gesellschaften für Verbandsanlässe sind bei einer Nichtteilnahme der Festorganisation und dem Verband gegenüber beitragspflichtig.
 - Leisten von Beiträgen aus Verbandsanlässen.
- Sanktionen* 6 Gegen Hornusser-Gesellschaften, welche ihren Pflichten gegenüber dem MWHV nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, kann der Vorstand Sanktionen, gemäss Rechtspflegereglement EHV, erlassen.
- Ausschluss* 7 Der Ausschluss einer Hornusser-Gesellschaft kann erfolgen
- Bei groben Verstössen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des MWHV.
 - Wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem MWHV, nach erfolgter Ermahnung.
 - Bei verbandsschädigendem Verhalten.
 - Wenn der Vereinszweck nicht mehr den Vorgaben des MWHV entspricht.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Hornusser-Gesellschaft. Der Entscheid des Vorstandes kann an die DV weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.
- Austritt* 8 Der Austritt aus dem MWHV ist schriftlich bekannt zu geben und kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
Hornusser-Gesellschaften, die aus dem MWHV austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

Artikel 7 Ehrenmitglieder des MWHV

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| <i>Verdienste</i> | 1 | Zu Ehrenmitgliedern des MWHV können natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des MWHV gewählt werden. |
| <i>Vorschläge</i> | 2 | Die Hornusser-Gesellschaften können dem Vorstand verdiente Personen zur Ehrung vorschlagen. |
| <i>Wahl</i> | 3 | Ehrenmitglieder des MWHV werden auf Antrag des Vorstandes durch die DV gewählt. |
| <i>Stimm-, Wahlrecht</i> | 4 | Ehrenmitglieder des MWHV werden zur DV eingeladen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Mitgliederbeitrag</i> | 5 | Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages an den MWHV befreit. |

Artikel 8 Finanzierung, Haftung

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| <i>Finanzierung</i> | 1 | Der MWHV finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträge• Einen, vom Vorstand bestimmten Beitrag pro teilnehmende Hornusser-Mannschaft an Verbands-Anlässen• Einnahmen aus laufenden Verbandsaktivitäten• Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen• Sport-Toto-Gelder• Kursbeiträge• Weitere Subventionen Dritter• Einnahmen aus Sponsoring• Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen• Erträgen aus dem Verbandsvermögen |
| <i>Haftung</i> | 2 | Der MWHV haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen. |
| <i>Maximaler Mitgliederbeitrag</i> | 3 | Der Mitgliederbeitrag der Gesellschaften berechnet sich auf einer Abgabe pro Gesellschaft bis maximal 200 Franken. Die DV legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest. |

Artikel 9 Geschäftsjahr

- | | | |
|--|---|---|
| | 1 | Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober. |
|--|---|---|

Artikel 10 Organe

- | | | |
|--|---|--|
| | 1 | Die Organe des MWHV sind: <ul style="list-style-type: none">• Die Delegiertenversammlung (DV)• Die Kontrollstelle (KS)• Der Vorstand (VS)• Die Präsidentenkonferenz (PKo) |
|--|---|--|

Artikel 11	Delegiertenversammlung
	1 Die DV bildet das oberste Organ des MWHV. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
<i>Einberufung</i>	2 Die DV wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
Ausserordentliche DV	3 Eine ausserordentliche DV kann durch die ordentliche DV selber, durch den Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Hornusser-Gesellschaften des MWHV durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Teilnehmer, Stimm- und Wahlrecht</i>	4 Die DV setzt sich aus folgenden Personen zusammen Mit Stimm- und Wahlrecht (es gilt das Kopfstimmrecht) <ul style="list-style-type: none">• 2 Delegierte pro Hornusser-Gesellschaft des MWHV Mit beratender Stimme <ul style="list-style-type: none">• Die Mitglieder des Vorstandes• Die Mitglieder der MWHV-Kommissionen• MWHV-Funktionäre in EHV-Kommissionen• Die Ehrenmitglieder MWHV
<i>Geschäfte</i>	5 Die DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigen der Jahresberichte• Entgegennahme und Beraten des Berichtes der Kontrollstelle• Genehmigen der Jahresrechnung• Entlasten des Vorstandes• Wahl der Vorstands-Mitglieder• Wahl des Präsidenten• Wahl des Obmannes• Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle• Wahl der Mitglieder des KBHV• Nomination der Mitglieder für ZV, GPK und Rekurskommission (RK) des EHV• Ernennen von Ehrenmitgliedern MWHV• Festsetzen der Mitgliederbeiträge• Festsetzen der Entschädigungen an den Vorstand• Beschlussfassen über Anträge der Hornusser-Gesellschaften MWHV• Behandeln von Rekursen betreffend Mitgliedschaft• Genehmigen von Statutenänderungen• Genehmigen Reglemente MWHV• Beschlussfassen über das Auflösen des MWHV• Die DV beschliesst über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht anderen Organen des Verbandes übertragen sind
<i>Anträge</i>	6 Anträge der Hornusser-Gesellschaften des MWHV zuhanden der DV sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

<i>Beschlussfassung</i>	7	Jede statutenkonform einberufene DV ist beschlussfähig.
<i>Abstimmungs- verfahren</i>	8	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Versammlungs- führung</i>	9	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge</i>	10	Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 12 Kontrollstelle

<i>Wahl</i>	1	Die DV wählt 3 Mitglieder der Kontrollstelle für eine Amtszeit von je 4 Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
<i>Aufgaben</i>	2	Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die jährliche Verbandsrechnung des MWHV. Sie haben der DV jährlich Bericht zu erstatten.

Artikel 13 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des MWHV. Er vertritt den MWHV nach aussen und ist gegenüber der DV verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl des Präsidenten, des Obmannes und der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die DV für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten und des Obmannes konstituiert sich der Vorstand selber. Ein Vorstandsmitglied nimmt zusätzlich das Amt des Vizepräsidenten wahr.
<i>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</i>	5	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	6	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen <ul style="list-style-type: none">• Vorbereiten, Einberufen und Durchführen von DV und PKo• Vorbereiten von Jahresbericht und Jahresabrechnung zuhanden der DV• Umsetzen der DV-Beschlüsse• Erlassen von Ausführungsbestimmungen und Pflichtenheften• Aufnahme und Ausschluss von Hornusser-Gesellschaften• Unterbreiten von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des MWHV zuhanden der DV• Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen MWHV• Rekrutieren der Funktionäre des MWHV• Vergabe von Festanlässen• Vergabe der DV• Beschaffen von Gesellschafts- und Einzel-Auszeichnungen• Wahrnehmen aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
<i>Zeichnungs-berechtigung</i>	7	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 14 Präsidentenkonferenz (PKo)

<i>Einberufung und Termin</i>	1	Die PKo wird durch den Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Hornusser-Gesellschaften dies verlangen. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.
<i>Teilnehmer</i>	2	Teilnehmer der PKo sind die Präsidenten oder deren Vertreter der Hornusser-Gesellschaften des MWHV, die Mitglieder der Kommissionen des MWHV und der MWHV-Funktionären in EHV-Kommissionen. Je nach Themenbereich können weitere Kreise und Fachpersonen beigezogen werden.
<i>Aufgaben</i>	3	Die PKo hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• Diskussion und Meinungsbildung über die Ziele und Aufgaben des MWHV• Vorbereiten umfangreicher Geschäfte der DV• Informationsaustausch über anstehende Geschäfte des MWHV und EHV• Konsultative Meinungsbildung innerhalb des MWHV
<i>Versammlungs-führung</i>	4	Die PKo wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Artikel 15 Kommissionen

<i>Funktion</i>	1	Für die Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben setzt der Vorstand Kommissionen ein.
<i>Wahl</i>	2	Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtszeit von je 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
<i>Aufgaben, Kompetenzen</i>	3	Der Vorstand regelt die Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen durch Pflichtenhefte.

Artikel 16

Geschäftsstelle

- 1 Der Vorstand kann zur Entlastung bzw. Unterstützung des Vorstandes eine Geschäftsstelleleiterin oder einen Geschäftsleiter ernennen.
- 2 Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter hat im Vorstand kein Stimmrecht.
- 3 Die Entschädigung wird vom Vorstand jährlich festgelegt, darf jedoch 1000 Franken nicht übersteigen.

Artikel 17

Projektgruppen

Funktion

- 1 Projektgruppen werden vom Vorstand für die Bearbeitung zeitlich befristeter Aufgabenstellungen eingesetzt und nach deren Erfüllung wieder aufgelöst.

Artikel 18

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des MWHV bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung,
Vermögen*

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäss Beschluss der DV zu verwenden.

Artikel 19

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 24. November 2017 in Schlosswil genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 24. November 2006 gültigen Statuten und treten am 24. November 2017 in Kraft.

Mittelländisch-Westschweizerischer Hornusserverband

Der Präsident

Der Vizepräsident

Philip Baumann

Bruno Reber